

Über Grenzen hinweg

Fördermöglichkeiten im Ausland

Viele gesellschaftliche und ökologische Phänomene machen vor nationalen Grenzen nicht (mehr) halt. In der logischen Konsequenz werden auch die Strukturen und Arbeitsweisen von Wissenschaft und Forschung zunehmend international ausgerichtet: Hochschulen und Institute arbeiten mit Partnern im Ausland; vom wissenschaftlichen Nachwuchs werden entsprechende Erfahrungen erwartet und auch der akademische Personalmarkt wirkt nicht mehr nur über die heimische Angebots- und Nachfragesituation. So verwundert es nicht, dass auch bei denjenigen, die sich für gemeinnützige Zwecke engagieren, der Wunsch wächst, mit ihrer Spende oder Stiftung dieser Entwicklung zu folgen und grenzüberschreitend zu wirken.

Auslandsöffnung des deutschen Rechts

Im Ausland steuerbegünstigt Gutes zu bewirken, war in Deutschland immer möglich, der genaue Umfang aber umstritten. Das Steuer- wie das Stiftungsrecht sind traditionell Rechtsgebiete, die in besonderer Weise durch nationale Normen, Anschauungen und Bedürfnisse geprägt sind. Der Fiskus etwa vertrat den Standpunkt, dass die steuerliche Privilegierung gemeinnütziger Aktivitäten durch die Allgemeinheit, also die Steuerbürger des eigenen Landes finanziert würde und dass daher als „Gegenleistung“ die Mittel auch im Inland zu verwenden seien. So sollten von den steuerlichen Vorteilen der Gemeinnützigkeit nur Körperschaften, die ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Deutschland hatten, und deren Förderer profitieren. Schließlich hat der Europäische Gerichtshof in verschiedenen Urteilen festgestellt, dass diese bisherige Handhabung gegen verschiedene Grundfreiheiten verstößt und diskriminierend wirkt. Daraufhin hat der deutsche Gesetzgeber sein Konzept modifiziert. So sind nunmehr grundsätzlich auch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum steuerlich abziehbar. Bedingung ist freilich, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen nach den §§ 51 bis 68 AO erfüllt und die Amtshilfe gewährleistet ist.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin (www.stiftungsberatung.de).

Die Auslandsspende

Eine einfache Möglichkeit der Auslandsförderung besteht heute darin, einer in Deutschland beheimateten gemeinnützigen Organisation, die Projekte im Ausland verwirklicht oder unterstützt, eine Spende oder Zustiftung zuzuwenden. Der Spender erhält dann eine reguläre Zuwendungsbestätigung, mit deren Hilfe die Gabe steuermindernd geltend gemacht werden kann. Einige Einrichtungen haben sich darauf spezialisiert, dieses Transnational Giving zu organisieren und nehmen für diese Leistung eine schmale Verwaltungsgebühr. Soll eine ausländische Körperschaft direkt unterstützt werden, muss der Spender dem für ihn zuständigen Finanzamt anhand von geeigneten Unterlagen nachweisen (können), dass diese einer deutschen steuerbegünstigten Organisation vergleichbar ist.

Die eigene Stiftung

Wer eine eigene Stiftung errichtet, kann sie für das internationale Engagement öffnen. Diese kann ihre gemeinnützigen Zwecke – und das sogar ausschließlich – im Ausland verwirklichen, wenn dies in ihrer Satzung vorgesehen bzw. der sog. strukturelle Inlandsbezug nach § 51 Abs. 2 AO gewahrt ist. Danach müssen entweder natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaften muss neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen. Dies wird allerdings schon dann unterstellt, wenn „sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Ausland beteiligen“. Ein besonderer Nachweis ist hierfür nicht notwendig.

Wenn die Stiftung sich nicht ihrerseits auf eine Beschaffungs- und Fördertätigkeit beschränken, sondern selbst operativ grenzüberschreitend tätig sein soll, müssen erhöhte Nachweispflichten hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Mittelverwendung erfüllt werden. Es ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entscheiden, welcher Beleg im Einzelnen erforderlich ist, um dem Finanzamt eine Prüfung zu ermöglichen. Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, sollte die Stiftung mit dem Abschluss einer Fördervereinbarung und vor Auszahlung der Mittel entsprechende Berichts- und Nachweispflichten mit ihren Partnern vor Ort vertraglich vereinbaren.

Trotz der geschilderten bürokratischen Belastungen kann die Auslandsförderung besonders interessant, erfüllend und wirksam sein. Eine gute Vorbereitung und Gestaltung trägt zum nachhaltigen Gelingen bei.